LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1988 Ausgegeben und versendet am 21. Juli 1988 **25. Stück**

34. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Juli 1988 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen

34. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Juli 1988 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt

Auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, wird kundgemacht:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Mai 1988 betreffend die Festlegung von Richtlinien über die Vermögensbewertung sowie die Berücksichtigung getätigter Aufwendungen und bestehender Verpflichtungen anläßlich von Gemeindetrennungen, LGBl. Nr. 25/1988, wird wie folgt berichtigt:

1. Im Einleitungssatz hat der Beistrich nach den Worten „LGBl. Nr. 58" zu entfallen.
2. Im § 1 Abs. 1 lautet es statt „gemeinde" richtig „Gemeinde".
3. Im § 6 Abs. 1 lautet es statt „Darlehensverträgen" richtig „Darlehensverträge".
4 Im § 8 Abs. 1 lautet es statt „Inanspruchnahmne" richtig „Inanspruchnahme".

Der Landeshauptmann:

Sipötz

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Neusiedl am See

Volksschule Wallern

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges.m.b.H., Eisenstadt